

**Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.**

**1. Wesen und Umfang:** Das Recht auf Verteidigung (vgl. Art. 102 Abs. 2 Verf.) ist das grundlegende Recht des Beschuldigten und Angeklagten und kennzeichnet zugleich sein Recht auf aktive Mitwirkung am Strafverfahren. Es umfaßt alle prozessualen Rechte, die dem Beschuldigten oder Angeklagten von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98) bis zum rechtskräftigen Urteil zustehen, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, die Ausübung des Rechts auf Verteidigung zu gewährleisten. Beschuldigte und Angeklagte dürfen in der Ausübung ihrer Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt werden, ihnen dürfen daraus keinerlei Nachteile erwachsen.

Die Beschuldigten und Angeklagten zustehenden Verteidigungsrechte werden in Abs. 1 aufgezählt. Werden diese Rechte des Angeklagten erheblich beeinträchtigt, wird ihm insbesondere in Fällen der notwendigen Verteidigung kein Verteidiger beigeordnet, ist das ein Grund zur notwendigen Aufhebung des Urteils im Rechtsmittelverfahren und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung (§ 300 Ziff. 5).

**2. Verteidigungsrechte:** Zum **Kennenlernen der Beschuldigung** gehört die Verpflichtung der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts, den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vor Beginn seiner Vernehmung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen (§ 105 Abs. 2). Hierunter fällt auch das Recht, den Grund einer etwaigen Verhaftung kennenzulernen (§ 126 Abs. 2), das Recht auf Zustellung von Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß (§ 203 Abs. 2 und 3) und auf Vortrag der Anklage und Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 221 Abs. 4 und 5).

Die **Unterrichtung über die Beweismittel** umfaßt das Recht, im Ermittlungsverfahren spätestens vor Abschluß der Ermittlungen (§ 105 Abs. 2) und im gerichtlichen Verfahren mit der Ladung zur Hauptverhandlung (§ 202 Abs. 1) über die Beweismittel informiert zu werden.

Unter die **Befugnis, alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten mindern kann**, fallen das Recht, in allen Stadien des Verfahrens gehört zu werden (vgl. Art. 102 Abs. 1 Verf.), insbesondere der Anspruch auf Vernehmung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfange (§47), das Fragerecht (§ 229 Abs. 2), das Erklärungsrecht (§ 230) sowie das Recht zum Schlußvortrag und zum letzten Wort (§§ 238, 239).

Das **Recht, sich selbst zu verteidigen**, umfaßt die unbehinderte Wahrnehmung aller in dieser Vorschrift genannten Verteidigungsrechte. Das **Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen**, betrifft die Wahl (§ 62) und unter den Voraussetzungen des § 65 die Bestellung eines Verteidigers.